



**FAQ zu Wahlen im BRK 2025**

Bitte verwenden Sie stets die aktuelle Version im IMS

Lfd.Nr	WASSERWACHT	
1	Wie ist zu verfahren, wenn sich bei der Wahl kein Bewerber für das Amt des Vorsitzenden findet, egal ob auf Orts-, Kreis-, Bezirks- oder Landesebene?	Für Vorsitzenden-Ämter sieht § 20 Abs. 1 Ordnung der Wasserwacht iVm § 54 Abs. 3 BRK-Satzung vor, dass bei Ausscheiden eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode erfolgt. Eine explizite Regelung dafür, was geschieht, wenn sich kein Bewerber findet, gibt es nicht. Eine Neuausschreibung der Wahl ist gem. § 5 Abs. 2 mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich; dies ist jedoch eine „kann“-Vorschrift und macht nur Sinn, wenn sich nachträglich noch Kandidaten finden. Kommt kein solcher Beschluss zu Stande oder steht niemand zur Wahl zur Verfügung kann gem. § 5 Abs. 3 WahlO schriftlich oder per Zuruf (auch nicht-anwesende) Bewerber benannt werden. Scheitert auch dies, bleibt das Amt vakant, da niemand gezwungen werden kann, sich zur Wahl zu stellen. Es ist möglich, dass die bisher gewählten Personen das Amt vorübergehend kommissarisch Fortsetzen.
2	Wie ist zu verfahren, wenn sich bei einer erneut ausgeschriebenen Wahl niemand findet?	Siehe 1
3	Was gilt bei einer erneuten Ausschreibung zwingend zu beachten?	Zur erneuten Ausschreibung kommt es nur, wenn dies gem. § 5 Abs. 2 WahlO beschlossen wird.
4	Muss die alte Vorstandschaft weiter machen, wenn sich niemand findet?	Sie kann (siehe 1), muss jedoch nicht.
5	Kann die alte Vorstandschaft eine Verlängerung ablehnen?	Ja, niemand kann dazu gezwungen werden, ein Amt kommissarisch fortzuführen.
6	Fallen die Wahlen der Gruppenleitern sowie Jugendleitern der Wasserwacht (eigener Wahlvorgang) unter die gleichen Bedingungen wie für die Vorsitzenden + Technischen Leiter?	Die Wahlen der Gruppenleiter und Jugendleitern richtet sich nach § 7 der Jugendordnung der Wasserwacht. Vorsitzender u. technischer Leiter werden gem. § 20 der Ordnung der Wasserwacht gewählt. Die Wahlen erfolgen auf Ortsebene durch die jeweiligen Gruppenmitglieder.
JUGENDROTKREUZ		
7	Wie kann ein Leiter der Jugendarbeit die Gruppenleitungs-Wahlen „ausschreiben“, was üblicherweise über einen Aushang im Gruppenraum geschieht (mit Verkündung des Wahltermins), wenn keine Gruppenstunden stattfinden (können). Hier ist ja auch die Frage, wie z. B. eine gemeinschaftliche Beschäftigung mit Kandidierenden geschehen	Der in § 37 Abs. 2 Nr. 1 der JRK-Ordnung vorgesehene Aushang kann auch durch Veröffentlichung auf der Internetseite des JRK erfolgen. Die Mitglieder sollten über die üblichen Kommunikationswege darüber unterrichtet werden. Die Kandidatenvorstellung kann dadurch ersetzt werden, dass die Kandidaten entweder mit eigenen Mitteln oder mit Mitteln des JRK



	kann: Vorstellung/Befragung/Debatte. Es also sein kann, dass die Gruppen gar nicht zusammen kommen können...	Vorstellungs-Videos erstellt werden, die auf der Internetseite des JRK veröffentlicht werden. Die Mitglieder können sodann Fragen in einen Blog stellen und können von den Kandidaten beantwortet werden. Dies hat alles vor einer Wahl stattzufinden.
8	Besteht die Möglichkeit, z. B. datenschutz-konforme Wahlmöglichkeiten wie das Online-Tool POLYAS zu nutzen (vielleicht über die „Brücke“, dass die WahlO ja elektronische Wahlunterstützung möglich macht, aber – ja, schwierig - eine „virtuelle Wahlteilnahme“ ausgeschlossen ist). Gerade bei uns im JRK wäre da zumindest deutliche Bereitschaft, auch so zu wählen.	Nein, dies wäre nur möglich, wenn zuvor (!) die BRK-Satzung und JRK-Ordnung geändert würde, was nicht realistisch ist. Die WahlO lässt weder Briefwahlen noch Internetabstimmungen zu. Eine Öffnungsklausel für die Ordnungen der Gemeinschaften besteht insofern nicht. Eine elektronisch unterstützte Wahl kann nur über das TED-Wahlverfahren erfolgen.
<b>WuS</b>		
9	Laut Wahlordnung ist festgelegt, dass jedes zu wählende Amt (Beauftragte und Abwesenheitsvertreter) einzeln gewählt und das Ergebnis im Anschluss bekannt gegeben werden muss. Zusätzlich muss der Gewählte sein Amt erst offiziell annehmen. Gibt es hier eine Möglichkeit der Zusammenführung, so dass nur ein Gang zur Wahlurne pro Stimmberechtigten notwendig ist, z.B. Stimmzettel mit allen Wahlämtern?  Das gilt auch so für die WuS sicherlich?	Es ist nicht ganz richtig, dass die Wahlordnung dies so zwingend vorgeben würde, vielmehr war es in den Mitgliederversammlungen lediglich so üblich. Es ist auch möglich in einem Wahlgang mehrere Stimmen abzugeben (vgl. § 7 Abs. 1 WahlO). Die Annahme der Wahl kann auch im Nachgang erfolgen, jedoch sollte – um Nachwahlen zu vermeiden – möglichst vorher geklärt werden, ob ein Einverständnis des Gewählten vorläge, würde er gewählt. Ja, dies gilt alles für die WuS entsprechend.
10	Wir haben als Möglichkeit einen Abwesenheitsvertreter zu wählen.  Es heißt in der Rahmenrichtlinie: „Es steht der einberufenen Versammlung frei, einen Abwesenheitsvertreter für den BRK-Kreisvorstand zu benennen.“	Nach der Rahmenrichtlinie der WuS <i>kann</i> die Versammlung einen Abwesenheitsvertreter benennen. Dies ist zwar keine zwingende Regelung, jedoch sollten die Mitglieder befragt werden, ob ein Abwesenheitsvertreter benannt werden soll. Somit sollte auf dem Wahlzettel auch eine Wahlmöglichkeit für Abwesenheitsvertreter vorgesehen werden. Die Formulierung „benennen“ in der Rahmenrichtlinie legt nahe, dass derjenige mit den meisten Stimmen Abwesenheitsvertreter sein soll, d.h. eine Stichwahl wäre hier ausnahmsweise nicht notwendig, da es weniger als Wahl, als vielmehr als Vorschlag zu verstehen ist.
<b>ALLGEMEIN</b>		
11	Was ist, wenn jemand die Wahl mit der Begründung eines Formfehlers anfecht?	Gem. § 11 WahlO kann eine Wahl innerhalb einer Frist von einer Woche (Fristbeginn ein Tag nach der letzten Wahl) angefochten werden. Zu beachten ist jedoch, dass nicht schon jeglicher Formfehler zur Unwirksamkeit der Wahl führt. Vielmehr müssten grundsätzliche

		Wahlbestimmungen verletzt sein und das Wahlergebnis muss dadurch verfälscht worden sein. Die Hürde für eine Wahlanfechtung ist also hoch!
12	Wie kann ein Wahlausschuss gewählt werden?	Anders als der Wahlvorbereitungsausschuss, der gem. § 2 Abs. 2 WahIO vom jeweiligen Vorstand bestellt wird (bitte beachten, dass in Gemeinschaftsordnungen geregelt sein kann, dass ein Wahlvorbereitungsausschuss nicht notwendig ist), so wird der Wahlleiter und Wahlausschuss gem. § 4 WahIO von der Mitgliederversammlung gewählt.
13	Ist eine Ämterhäufung möglich? Kann also ein Kandidat sowohl z.B. als Chefarzt als auch zum Delegierten gewählt werden?	Grundsätzlich sind Ämterhäufungen möglich. Es kommt jedoch auf die jeweiligen Satzungsbestimmungen an. Das oft in diesem Zusammenhang zitierte Urteil des LG Darmstadt vom 4.7.1983 (5 T 499/83) bestätigt dies auch. Das Gericht hatte damals deshalb die Ämterhäufung als <u>nicht</u> möglich angesehen, weil damals in der Satzung eine bestimmte Personenanzahl eines Vereinsvorstandes vorgegeben war. Diese Zahl würde unzulässigerweise reduziert, wenn man mehrere Ämter auf sich vereint. Eine Ämterhäufung wäre in diesem Zusammenhang nur mit ausdrücklicher Satzungserlaubnis möglich, die in jenem Fall fehlte. Es dürfte danach nicht möglich sein, z.B. gleichzeitig das Amt des Chefarztes und Kreisvorsitzenden in einer Person zu vereinen. Bei den Delegierten stellt sich dies jedoch anders dar, weil die Delegierten nicht Mitglieder des Kreisvorstandsgremiums sind. Daher dürfte es zulässig sein, dass eine Person in ein Amt im Kreisvorstandsgremium, und gleichzeitig als Delegierter gewählt wird.
14	Können Kandidaten bereits vor Beginn der Wahlen veröffentlicht werden? Nach § 5 Abs. 1 WahIO gibt doch erst der Wahlleiter die gültigen Wahlvorschläge bekannt.	Diese Frage wurde schon in der Vergangenheit immer wieder kontrovers diskutiert. § 5 Abs. 1 WahIO dürfte jedoch eine formale Regelung darstellen, aus der nicht im Umkehrschluss abgeleitet werden kann, dass zuvor nicht schon Wahlkandidaten veröffentlicht werden können. Es dürfte daher zulässig sein, die Kandidaten auch schon vorher zu veröffentlichen, wenn deren Kandidatur bekannt ist. Dies ist jedoch ein „werbender“ Teil. Ein Anspruch darauf, dass Kandidaten schon im Vorfeld durch den Wahlvorbereitungs- oder Wahlausschuss veröffentlicht werden, besteht nicht; ebenso wenig sind Wahlvorbereitungsausschuss oder Wahlausschuss vor Beginn der Wahlen verpflichtet oder ohne Zustimmung der Kandidaten berechtigt, die Namen der Kandidaten vorab zu veröffentlichen. Unabhängig von „werbenden“ Veröffentlichungen kommt es für die Wahl als solche auf die Einhaltung der formalen Voraussetzungen an (ordnungsgemäßer Wahlvorschlag, Wählbarkeit), die der Wahlausschuss formal prüft und bekannt gibt. Letzteres ist der

		formale Akt, auf den es für die Wahl ankommt; unabhängig von der rein „werbenden“ Veröffentlichung.									
15	Kann sich ein Kandidat selbst vorschlagen?	Ja, das ist möglich.									
16	Wie wird die 12-Tage-Frist in § 3 Abs. 1 WahlO berechnet, wonach Wahlvorschläge an den Wahlvorbereitungsausschuss schriftlich bis spätestens zum 12. Tag vor der Wahl – 18 Uhr – einzureichen sind?	<p>Da zahlreiche Mitgliederversammlungen am Wochenende stattfinden, kommt es häufig zu Unklarheiten bzgl. der Berechnung der Frist. Beispiel: Die Mitgliederversammlung findet am Samstag, 24. April 2021, um 13 Uhr statt. Der 24. April wird nicht mitberechnet (vgl. § 187 Abs. 1 BGB). Es werden nun 12 Tage zurückgezählt. Somit läuft die Einreichungsfrist am 12. Tag = 12. April (Montag) um 18 Uhr ab.</p> <p>Würde der Endtag auf einen Samstag oder Sonntag fallen (was jedoch bei den Wochenendterminen eher nicht der Fall sein dürfte, deshalb hatte man in der WahlO u.a. auch 12 Tage und nicht etwa 14 Tage gewählt), so würden noch Wahlvorschläge bis zum nachfolgenden Montag akzeptiert werden. Letzteres ergibt sich aus dem Sternchenverweis in der WahlO zu § 3.</p> <p>Obwohl in § 3 Abs. 1 WahlO von „zum 12. Tag vor der Wahl“ die Rede ist, ist für die Berechnung der Tag der Mitgliederversammlung (nicht: Urnenwahltermin) maßgeblich, denn nur bei der (ggf. verkleinerten) Mitgliederversammlung kann der Wahlausschussvorsitzende (§ 5 Abs. 1 WahlO) die gültigen Wahlvorschläge bekanntgeben, was am Urnenwahltermin praktisch nicht möglich wäre.</p> <p>Bitte beachten: Nach der Wahlordnung sind Wahlvorschläge auch dann wirksam, wenn sie per Email eingereicht werden, jedoch nur dann, wenn der Email ein unterzeichneter (gescannter) Wahlvorschlag (z.B. PDF-Anhang) beigefügt wird.</p>									
17	Gemäß § 59 der letzten Satzung gelten bei den Wahlen in 2025 erstmals die §§ 5 Abs. 6, 13 Abs. 1 Nr. 1, 36 Nr. 1. Was bedeutet das konkret?	<p><b>1) Neuregelung der Inkompatibilitätsregel in § 5 Abs. 6</b>  Gem. § 5 Abs. 6 gilt nun – tabellarisch aufgeführt – folgendes:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Situation</th> <th>Wählbar?</th> <th>Stimmrecht?</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hauptamtlicher Mitarbeiter des KV wird für ein persönliches Amt (z.B. Schatzmeister) für den Kreisvorstand vorgeschlagen</td> <td>Nein</td> <td>n/a</td> </tr> <tr> <td>Hauptamtlicher Mitarbeiter beim BV wird für ein persönliches Amt (z.B.</td> <td>Ja, weil untergeordnete Verbandsstufe</td> <td>Ja</td> </tr> </tbody> </table>	Situation	Wählbar?	Stimmrecht?	Hauptamtlicher Mitarbeiter des KV wird für ein persönliches Amt (z.B. Schatzmeister) für den Kreisvorstand vorgeschlagen	Nein	n/a	Hauptamtlicher Mitarbeiter beim BV wird für ein persönliches Amt (z.B.	Ja, weil untergeordnete Verbandsstufe	Ja
Situation	Wählbar?	Stimmrecht?									
Hauptamtlicher Mitarbeiter des KV wird für ein persönliches Amt (z.B. Schatzmeister) für den Kreisvorstand vorgeschlagen	Nein	n/a									
Hauptamtlicher Mitarbeiter beim BV wird für ein persönliches Amt (z.B.	Ja, weil untergeordnete Verbandsstufe	Ja									

		Justiziar) für den Kreisvorstand vorschlagen		
		Hauptamtlicher Mitarbeiter des KV wird für ein persönliches Amt (z.B. Schatzmeister) für den Bezirksvorstand vorgeschlagen	Nein	n/a
		Hauptamtlicher Mitarbeiter des KV/BV wird für ein Amt auf Landesebene (Präsidium/Landesvorstand) vorgeschlagen	Nein	n/a
		Hauptamtlicher Mitarbeiter wird als Vertreter einer Gemeinschaft gewählt und soll die Gemeinschaft im Kreisvorstand vertreten	Ja (bei Wahlverfahren der jew. Gemeinschaft)	Nein (es müsste sinnvoller Weise ein anderer Vertreter der Gemeinschaft in den Kreisvorstand entsandt werden, um das Stimmrecht auszuüben)
		<p>Nach § 5 Abs. 6 sind jedoch nun auch Ausnahmegenehmigungen möglich. Diese sollten rechtzeitig <b>vor</b> der Wahl beantragt werden. Der Bezirksvorstand entscheidet über Ausnahmegenehmigungen der Hauptamtlichen eines Kreisverbandes. Der Landesvorstand entscheidet über Ausnahmegenehmigungen der Hauptamtlichen eines Bezirksvorstandes. Die Gremien orientieren sich dabei an den Leitlinien des Bundesverbandes; siehe IMS Hauptportal -&gt; Recht u. Steuern -&gt; Allgemeine Infos -&gt; Wahlen 2025, oder hier:</p>		
		<p><b>2) Hauptamtlichenquote der jeweiligen Delegiertengruppe</b>  Diese neue Regelung begrenzt die Hauptamtlichen innerhalb der jeweiligen Gruppe der gewählten Delegierten eines KV/BV auf 20% (mindestens stets aber 1 Hauptamtlicher möglich). Dies bezieht sich nicht auf die von den Gemeinschaften in</p>		

		<p>Landesversammlung/Bezirksversammlung entsendeten Delegierten, sondern nur auf die in der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten. Die Begrenzung erfasst auch die Ersatzdelegierten. Wählbar sind zunächst sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Delegierte. Zum Zeitpunkt der Bezirks-/Landesversammlung muss jedoch der Kreisverband/Bezirksverband darauf achten, dass bei der von ihm entsandten Delegiertengruppe die Grenzen beachtet werden.</p> <p>Bei der Wahl der Delegierten in den Mitgliederversammlungen bietet es sich an, bereits das Merkmal „Haupt- bzw. Ehrenamtlich“ zu jedem (Ersatz-)Delegierten zu vermerken, um die spätere Kontrolle zu vereinfachen.</p>
18	Bis wann müssen die Wahlen in den Kreisverbänden stattfinden?	Gem. § 26 Abs. 2 der Satzung müssen die Wahlen spätestens bis 30. April 2025 einberufen werden. Um den kaskadierenden Wahlablauf (Kreisverbände – Bezirksverbände – Landesebene) zeitlich zu gewährleisten, sollten die Wahlen in den Kreisverbänden bis 30. April 2025 auch abgeschlossen werden.
19	Sind die in der letzten Landesversammlung im November 2023 beschlossenen Satzungsänderungen anzuwenden?	Die Satzungsänderungen treten erst in Kraft, nachdem der Bundesverband und das Staatministerium des Inneren den Satzungsänderungen zugestimmt haben und eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger stattgefunden hat. Das ist noch nicht abgeschlossen. Es ist jedoch zu erwarten, dass dies bis noch in 2024 abgeschlossen werden wird, sodass die Satzungsänderungen für die Wahlen in 2025 anzuwenden sind.
20	<p>Gem. § 5 Abs. 6 der Satzung (Inkompatibilität) dürfen hauptamtliche Mitarbeiter des Bayerischen Roten Kreuzes nicht dem Landesvorstand, dem Präsidium, dem Kreis- oder Bezirksvorstand ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören (dies gilt nicht für die Vertreterin der Schwesternschaften). Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der <b>vorherigen Zustimmung</b> des jeweils übergeordneten Bezirks- bzw. Landesvorstandes bzw. des DRK-Präsidiums.</p> <p>Hauptamtliche Mitarbeiter der jeweiligen Verbandsebene dürfen dem Haushaltsausschuss ihrer Ebene nicht angehören.</p> <p>Was folgt daraus?</p>	Im Falle einer Inkompatibilität dürfen zwar Wahlvorschläge erfolgen. Diese Wahlvorschläge werden jedoch vom Wahlvorbereitungsausschuss im Hinblick auf die Inkompatibilität überprüft. Liegt vor dem Wahltermin keine Ausnahmegenehmigung vor, ist die betreffende Person für das inkompatible Amt nicht wählbar.
21	Auf jeder Verbandsebene ist nun zusätzlich ein Konventionsbeauftragter zu wählen. Was geschieht, wenn niemand vorgeschlagen bzw. gewählt wird?	Der jeweilige Vorstand bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung einen Konventionsbeauftragten, sofern nicht der Justiziar diese Aufgabe wahrnimmt.

22	Ist immer ein Konventionsbeauftragter extra auszuschreiben und zu wählen? Kann das nicht der Justiziar machen?	Es ist immer gesondert ein Konventionsbeauftragter auszuschreiben und zu wählen. Nur für den Fall, dass niemand vorgeschlagen oder gewählt würde, übernimmt der Justiziar diese Funktion mit; möchte er dies nicht, muss der Vorstand einen Konventionsbeauftragten bestimmen. Letzterer kann auch ein Außenstehender sein.
23	Was geschieht, wenn die Wahl angefochten wird?	Nach der Neuregelung in § 11 Abs. 3a WahlO führt das neu gewählte Gremium die Geschäfte bis zur Entscheidung über die Wahlanfechtung.



